Bundesrat Drucksache **357/1/94**

26.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - R

zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 4 (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RBerG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes auch im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel II des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) gewährleistet, daß eine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz künftig nur ausländischen Anwälten offensteht, die nicht aus einem der Vertragsstaaten des GATS-Abkommens stammen.

Begründung:

Das GATS-Abkommen sieht ausdrücklich nur die Möglichkeit der Zulassung nach § 206 BRAO vor und schließt die Möglichkeit der Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz aus. Im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel II des Abkommens würde jedoch die Erteilung einer einzigen Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RBerG dazu führen, daß dieser Weg anderen Antragstellern aus Vertragsstaaten des GATS-Abkommens nicht mehr versagt werden könnte. Das erreichte Verhandlungsergebnis, daß ausländische Anwälte aus den Vertragsstaaten des GATS-Abkommens Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden müssen und damit derselben Berufsordnung und derselben Berufsaufsicht unterliegen wie deutsche Anwälte, wäre damit gefährdet. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Ausgeliefert am 27. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

R 2.* Zu Artikel 7 a - neu - (Änderung der Bundesnotarordnung), Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

'Artikel 7 a

Änderung der Bundesnotarordnung

§ 19 a der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin

* Bei Annahme von Ziffer 2 und 3 ist die Folgeänderung redaktionell anzupassen.

...

(noch Ziffer 2)

besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,

3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird."

3. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird Absatz 3.

4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.'

Als Folge ist

Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 und Artikel 7 a treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Begründung:

Nach Artikel 8 des vom Bundestag bereits verabschiedeten Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (BR-Drucks. 463/94), mit dem nationale versicherungsrechtliche Bestimmungen mit gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in Einklang gebracht werden, soll § 19 a Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung wie folgt geändert werden:

"Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung gewähren, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte."

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Regelung den bislang durch allgemein genehmigte Versicherungsbedingungen gewährleisteten Mindeststandard bei der Pflichtversicherung von Notaren, der im Interesse der Rechtsuchenden aufrechtzuerhalten ist, ausreichend sicherstellt. Diese Zweifel hat der Bundesrat bereits in seiner Prüfbitte (BR-Drucks. 23/94 - Beschluß -, S. 23) zum Ausdruck

...

(noch Ziffer 2)

gebracht, die allerdings zu keinen Ergänzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Dritten Durchführungsgesetzes geführt hat.

Die vorgeschlagenen zulässigen Deckungsausschlüsse orientieren sich an den Bestimmungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte. Die Ausschlußmöglichkeiten sollen verhindern helfen, daß einige besonders gefährliche Risiken, die sich nur bei einer geringen Zahl von Notaren verwirklichen dürften, von der Solidargemeinschaft getragen werden müßten. Eine Beeinträchtigung des Schutzes des rechtsuchenden Publikums wäre damit nicht verbunden, denn in Fällen, in denen der Notar selbst nicht erfolgreich zum Schadensersatz herangezogen werden kann, treten Gruppenanschlußversicherungen bzw. der Vertrauensschadensfonds ein.

R 3.* Zu Artikel 7 b - neu - (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 VwGO), Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 a ist folgender Artikel 7 b einzufügen:

'Artikel 7 b

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes" durch das Wort "Verfahren" ersetzt.

2. In Satz 2 werden nach den Wörtern "Satz 1 gilt" die Wörter "auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie" eingefügt.'

* Bei Annahme von Ziffer 2 und 3 ist die Folgeänderung redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 3)

Als Folge ist

Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 und Artikel 7 b treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Begründung:

Dieser Vorschlag zur Änderung des § 48 Abs. 1 VwGO entspricht einer Empfehlung des Rechtsausschusses (Niederschrift, 683. R, 25.05.94, TOP 2, S. 6 ff.) zur bayerischen Initiative zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BR-Drucks. 327/94). Da ein erhebliches Interesse an einer zügigen Umsetzung des Anliegens besteht, erscheint seine Einbeziehung in den Gesetzentwurf dringend geboten.

Zu 1)

Die vorgeschlagene Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 stellt klar, daß die durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz geänderte Fassung des § 7 Abfallgesetz an der bisher bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nichts ändert, soweit es um Streitigkeiten geht, die die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen betreffen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert oder abgelagert werden.

Zu 2)

Durch die vorgesehene Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird klargestellt, daß das Oberverwaltungsgericht auch dann im ersten Rechtszug entscheidet, wenn die Streitigkeit eine Genehmigung betrifft, die an die Stelle einer Planfeststellung in den in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und 9 VwGO angeführten Verfahren tritt.

Wi 4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt es, daß nach langjährigen Verhandlungen die GATT-Uruguay-Runde am 15.04.1994 abgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse zeigen, daß bei wichtigen Verhandlungsgegenständen Regelungen erreicht worden sind, die dazu beitragen können, dem weltweiten Handel mit Gütern und Dienstleistungen bessere Rahmenbedingungen zu schaffen und wirksamer als bisher für die Einhaltung von vereinbarten Regeln für den Handel zu sorgen.

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß die Vereinbarungen bald umgesetzt, konstruktiv angewendet und strikt eingehalten werden. Er sieht dann eine Grundlage, daß

...

(noch Ziffer 4)

die Hoffnung auf ein stärkeres globales Wachstum, welches Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern zugute kommt, verwirklicht werden kann.

Für die exportorientierte deutsche Wirtschaft erweitern die neuen Regeln des multilateralen Handelssystems die Geschäftsmöglichkeiten, besonders auf den Zukunftsmärkten der Welt, z.B. in Asien oder Lateinamerika. Damit werden entsprechende außenwirtschaftsfördernde Aktivitäten der Länder zugunsten mittelständischer Unternehmen auf schwierigen Märkten unterstützt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre eigenen Außenwirtschaftsaktivitäten zu intensivieren. Es sind dabei konkrete Konzepte und Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen weltwirtschaftlichen Herausforderungen zu entwickeln und umzusetzen.

Die EU-Kommission sollte veranlaßt werden, auf der Basis der Verhandlungsergebnisse im Rahmen des GATT auf eine weitere Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, insbesondere für Direktinvestitionen hinzuwirken.

Gleichwohl bleibt festzustellen, daß Einigungen in wichtigen Bereichen des internationalen Wirtschaftsaustausches, wie beispielsweise bei der notwendigen und sinnvollen Liberalisierung von Finanzdienstleistungen und bei der Liberalisierung der internationalen Seeschiffahrt, noch ausstehen.

Der Bundesrat hält es für angebracht, daß die Welthandelsorganisation neue international bedeutsame Probleme behandelt. Er begrüßt es, daß in der Präambel zur Welthandelsorganisation die Zielsetzung, die Umwelt zu schützen und zu erhalten, ausdrücklich festgeschrieben ist. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms im Bereich Umwelt verbindliche Mindeststandards in einem umfassenden multilateralen Verfahren vereinbart werden.

Der Bundesrat hält es auch für erforderlich, daß der Themenbereich Handel und Soziale Normen Gegenstand des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation wird. Allerdings darf das nicht zum Vorwand für protektionistische Absichten im Welthandel werden. Diese Fragen sollen in einem konstruktiven Dialog mit den betroffenen Ländern behandelt werden.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Aufbaus der WTO, der Implementierung der in den Abkommen vorgesehenen Regelungen sowie angesichts der mittelfristig zu erwartenden Anschlußverhandlungen über weitere Liberalisierung im Welthandel bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich nachhaltig für eine Aufnahme/Fortsetzung von Verhandlungen über

...

(noch Ziffer 4)

- weitere Zollabsenkungen in Teilbereichen,
- die Öffnung der Märkte für Finanzdienstleistungen,
- die Liberalisierung der internationalen Seeschiffahrt

einzusetzen.

Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihren Bemühungen, als Sitz der Welthandelsorganisation Bonn zu vereinbaren.